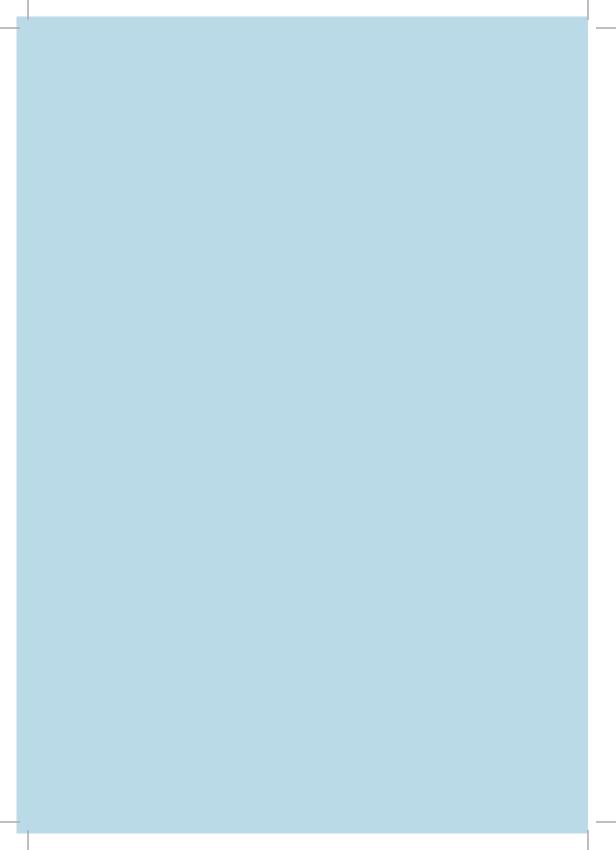




Häusliche Gewalt

Informationen und Hilfsangebote für Täter und Täterinnen



Was ist passiert?

Sie haben gegenüber einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, Gewalt ausgeübt. Freunde, Nachbarn oder die/der Betroffene haben in einer akuten Gewaltsituation die Polizei eingeschaltet. Diese Entscheidung war richtig! Häusliche Gewalt ist nie privat!

Die Polizei hat die Situation geklärt und Sie der Wohnung verwiesen. Sie hat eine Anzeige aufgenommen und leitet ein Ermittlungsverfahren ein.

Dazu ist sie verpflichtet, auch wenn das Opfer dies selbst nicht will.

Wie geht es weiter? Was macht die Polizei?

Gewalt in Beziehungen ist keine Privatsache. Sie ist eine Straftat wie z. B. Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung.

Die Polizei hat eine Gewalteskalation verhindert und Sie wegen Ihrer Gewalttätigkeiten für die Dauer von zehn Tagen aus Ihrer gemeinsamen Wohnung verwiesen. Dazu ist die Polizei gemäß § 34a des Polizeigesetzes NRW berechtigt, wenn dies zum Schutz des Opfers notwendig ist.

Eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot können bei allen Formen von Lebens- und Wohngemeinschaften – ungeachtet von Familienstand, Verwandtschaftsgrad, sexueller Orientierung oder Eigentumsverhältnissen – angeordnet werden.

Sie konnten dringend benötigte persönliche Gegenstände aus der Wohnung mitnehmen. Sie dürfen, wenn es erforderlich ist, nur in Begleitung der Polizei und mit Zustimmung des Opfers weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs aus der Wohnung holen.

Das polizeiliche Rückkehrverbot gilt für die Dauer von zehn Tagen. Die Polizei wird die Einhaltung des Rückkehrverbots während der zehn Tage unangemeldet überprüfen. Ein Verstoß kann mit Zwangsgeld verfolgt werden. Gegebenenfalls kann die Polizei Ersatzzwangshaft beantragen.

Sollten Sie versuchen, während des Rückkehrverbots in die Wohnung zu gelangen, so wurde das Opfer darauf hingewiesen, sofort polizeiliche Hilfe unter **110** in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie der von Gewalt betroffenen Person außerhalb der Wohnung auflauern oder nachstellen.

Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene

Die betroffene Person kann innerhalb der zehn Tage, die Sie der Wohnung verwiesen wurden, beim Familiengericht eine Schutzanordnung beantragen.

Das Gericht kann Ihnen als Täter/ Täterin verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich in einem bestimmten
 Umkreis der Wohnung der von
 Gewalt betroffenen Person
 aufzuhalten

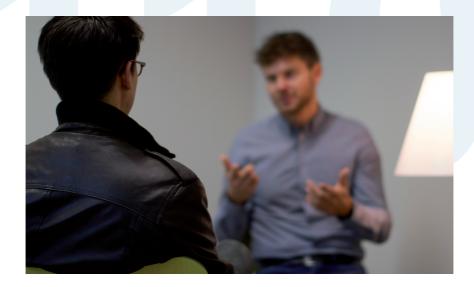
- Orte aufzusuchen, an denen sich die von Gewalt betroffene Person regelmäßig aufhält (Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule etc.)
- Kontakt zum Opfer aufzunehmen

Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist eine Straftat gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beratung & Hilfe

Wenn Sie den Mut haben, sich mit Ihrer Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen und entschlossen sind, Ihr Verhalten zu ändern, nehmen Sie Beratung und Unterstützung in Anspruch. Unter folgendem Link finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

https://bag-taeterarbeit.de/unsere-mitgliedseinrichtungen.html



Hat meine Gewalttätigkeit Auswirkungen auf das Umgangsrecht für meine Kinder?

Durch die zuvor angesprochene Schutzanordnung kann das Umgangsrecht mit Kindern eingeschränkt werden. Falls Sie weiterhin Gewalt ausüben, kann mit Hilfe des Jugendamts oder einer Anwältin/eines Anwalts veranlasst werden, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszusetzen. Mögliche Regelungen für den Umgang sind:

- die Übergabe in einem geschützten Raum
- der begleitete oder betreute Umgang¹
- ein zeitlich befristetes Umgangsverbot
- das Aussetzen des Umgangs

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Viele Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, schämen sich für das Verhalten ihrer Eltern. Das macht es ihnen schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Außerdem fühlen sie sich schuldig für das, was zu Hause passiert. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht für das Verhalten ihrer Eltern verantwortlich sind.

Wenn Kinder im Elternhaus Gewalt erleben, wird Gewaltausübung für sie zur Normalität. Sie lernen nicht, dass man Konflikte auch gewaltfrei lösen kann. Im Erwachsenenalter wiederholt sich für diese Kinder oft das Erlebte, nämlich die Duldung oder Ausübung von Gewalt. Kinder brauchen daher qualifizierte Unterstützung dabei, wie sie ihre Gewalterfahrungen verarbeiten und bewältigen können.

Diese Unterstützung erfolgt durch Fachberatung bei den Jugendämtern, Erzieherinnen/Erziehern in Frauenhäusern oder durch spezielle Angebote von Trauma-Ambulanzen.

Hilfe und Unterstützung für Kinder & Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen zu Hause, in der Schule, mit Freunden oder wenn sie sich bedroht fühlen, Hilfe und Unterstützung holen:

- beim Kinder- und Jugendtelefon 116 111 der "Nummer gegen Kummer", anonym und kostenfrei erreichbar von montags bis samstags 14 bis 20 Uhr
- E-Mail-Beratung: www.nummergegenkummer.de
- beim Jugendamt

Auch Kinder und Jugendliche können, falls sie sich bedroht fühlen oder bedroht werden, polizeiliche Hilfe unter **110** rufen.

Beratungsangebote im Internet

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.



Auf der Homepage finden Sie Informationen und Hilfsangebote verschiedener Träger, die Sie vor Ort unterstützen.

www.taeterarbeit.de

Rubicon



Beratung
zum Thema
"Gewalt in
der Partnerschaft" bietet für Menschen, die in
gleichgeschlechtlichen
Partnerschaften leben,
die Landeskoordination
der Anti-Gewalt-Arbeit
für Lesben, Schwule und
Trans*Menschen Rubicon.

www.rubicon-koeln.de

Euline



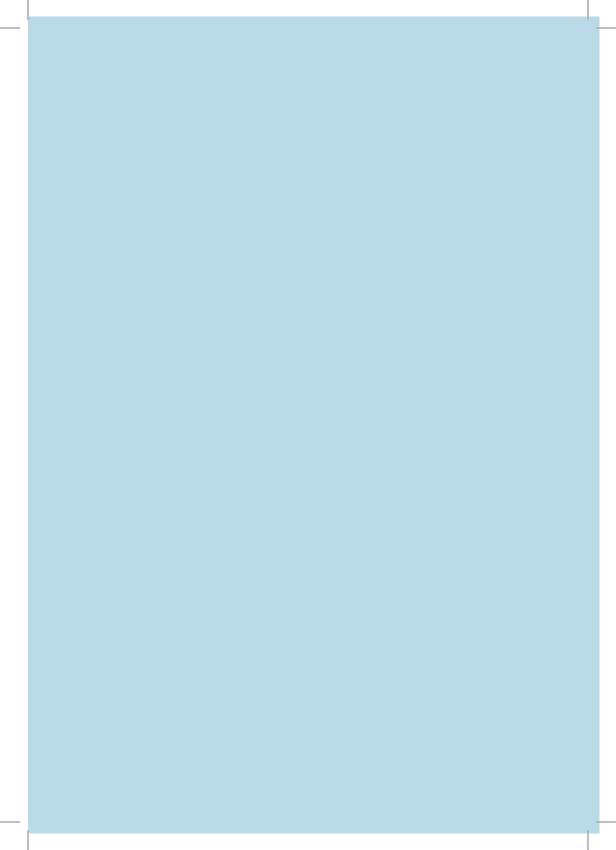
Informationen rund um das
Thema Gewaltausübung und deren
Folgen, sowie eine Hotline
gegen Gewalt.
www.euline.eu

Diakonie



Auf der Homepage finden
Sie unter
anderem Einrichtungen der
Diakonie, die Ihnen im Falle
häuslicher Gewalt Hilfestellung geben können.

www.diakonie.de



Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Abteilung 3 Dezernat 32

Kriminalprävention, Evaluation, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle

Telefon +49 211 939-3205 +49 211 939-3209 Fax

vorbeugung.lka@polizei.nrw.de www.lka.polizei.nrw.de

Stand: August 2022

